

Vertikale und horizontale Bewertung der Unterlagen der allgemeinen Verwaltung in Baden-Württemberg – Dokumentation

Einführung und Textabdruck

Von MARTIN HÄUSSERMANN

I. Einführung

Die vier Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg – Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen – bilden innerhalb des dreistufigen Verwaltungsaufbaus dieses Bundeslandes die staatliche Mittelinstanz; sie bestehen seit dem Jahr 1952. Ihre Gründung und ihre territoriale Begrenzung hängt ursächlich zusammen mit der politischen und territorialen Entwicklung in Südwestdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Seit Auflösung der württembergischen und badischen Kreisregierungen in den Jahren 1924 bzw. 1863 hatte es – mit Ausnahme des bis 1945 bestehenden preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen – in diesem Gebiet keine staatliche Mittelinstanz mehr gegeben.

Nachdem amerikanische und französische Truppen den deutschen Südwesten im Frühjahr 1945 besetzt hatten, zerschnitt die willkürlich entlang der Autobahn Karlsruhe-Ulm gezogene Zonengrenze sowohl Württemberg als auch Baden in zwei Teile. Diese Trennung wurde im Zuge der Rückgabe von Verwaltungskompetenzen an deutsche Behörden mit der Gründung der Länder Nordwürttemberg-Nordbaden in der amerikanischen Zone und Südwürttemberg-Hohenzollern und (Süd-)Baden in der französischen Zone weiter vertieft. Der Kampf um den Zusammenschluß dieser drei Nachkriegsländer, der schließlich 1952 zur Gründung des Landes Baden-Württemberg führte, ließ die alten Gegensätze zwischen Württemberg und Baden in teilweise recht heftiger Form wiederaufleben. Die Gliederung des Staatsgebietes und der Aufbau der Verwaltung waren deshalb zwei heiß umstrittene Probleme. *Einheit in*

der Vielfalt – diese einst von Gottfried Keller geprägte Charakterisierung der Eidgenossenschaft sollte deshalb nach Meinung aller an der Gestaltung des Südweststaates Verantwortlichen auch das Wesen des künftigen Südweststaates prägen. Daß dies nur durch einen weitgehend dezentralen Verwaltungsaufbau zu leisten wäre, der den Regionen wichtige Entscheidungskompetenzen überlassen würde, war Konsens in der Verfassungsgebenden Landesversammlung. Das von ihr ausgearbeitete *Gesetz über die vorläufige Ausübung der Staatsgewalt im südwestdeutschen Bundesland* (Überleitungsgesetz) vom 17. Mai 1952¹ bestimmte schließlich die vorläufige Errichtung von vier staatlichen Mittelinstanzen in den Grenzen der ehemaligen Nachkriegsländer, wobei der Landesbezirk Nordbaden einen eigenen Bezirk bilden sollte. Die ehemaligen Landesministerien, Staatskanzleien und Landtage bzw. die Landesdirektion Baden wurden deshalb nicht aufgelöst, sondern zu Mittelinstanzen umgebildet; sie traten deshalb in Abwicklung. Dies bedeutete zunächst, daß der Leiter der jeweiligen Abwicklungsstelle nicht mehr der ehemalige Landesminister war, sondern der neue Ressortminister der Zentralregierung in Stuttgart, unter dessen Leitung die Dienstgeschäfte zu führen waren. Die Abwicklungsstellen - obwohl de facto bereits staatliche Mittelinstanzen - firmierten noch nicht unter der Bezeichnung *Regierungspräsidium*, sondern unter ihrer alten Bezeichnung mit dem Zusatz *Abwicklungsstelle*.

Die *Erste Verordnung der vorläufigen Regierung über die staatlichen Mittelinstanzen* vom 22. September 1952² beendete die Phase der Abwicklung und errichtete zum 1. Oktober 1952 die – nun auch so benannten – Regierungspräsidien Nordwürttemberg, Nordbaden, Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern und bestimmte – mit Ausnahme des noch zu klärenden Dienstsitzes in Nordwürttemberg – die Dienstsitze Karlsruhe, Freiburg im Breisgau und Tübingen. Gleichzeitig wurden die Kompetenzen der Regierungspräsidien bestimmt und ihre Leiter ernannt. Ab diesem 1. Oktober 1952 waren die bisherigen Abwicklungsstellen nicht mehr befugt, Aufgaben in eigener Zuständigkeit zu erfüllen, sondern sie waren fortan Abteilungen des Regierungspräsidiums und hatten bei allen Schreiben und Verfügungen, die im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums lagen, als *Regierungspräsidium*,

¹ Gesetzblatt für Baden Württemberg 1952. S. 3–6.

² Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1952. S. 35.

Abteilung ... zu firmieren. Die Akten zu den an die Zentralregierung in Stuttgart abzugebenden Aufgaben übernahmen die neuen baden-württembergischen Zentralinstanzen, die Akten der in den Regionen verbliebenen Aufgaben wurden von den Regierungspräsidien fortgeführt. Aus diesem Grund finden sich in diesen Akten zahlreiche Vorprovenienzen, deren Laufzeiten teilweise bis in die Anfangsjahre des 19. Jahrhunderts zurückreichen.

Das 1952 erlassene Überleitungsgesetz, das den Verwaltungsaufbau des Landes Baden-Württemberg provisorisch und für eine Übergangszeit zu regeln hatte, war, gemäß der am 19. November 1953 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlichte Landesverfassung, durch ein Landesverwaltungsgesetz zu ersetzen. Wie bereits 1952, so stand auch jetzt die Sprengeinteilung der Regierungspräsidien wieder im Zentrum der Diskussionen. Aufgrund der landsmannschaftlichen Gegensätze war jedoch an eine Neueinteilung nicht zu denken - vor allem die südbadischen Kreise wehrten sich nicht nur erbittert gegen eine Angliederung an württembergische Bezirke im Bodenseeraum, sondern die Kreise Baden-Baden, Bühl und Rastatt weigerten sich sogar erfolgreich gegen eine Angliederung an den Regierungsbezirk Nordbaden³.

Das 1955 erlassene Landesverwaltungsgesetz⁴ bestätigte deshalb auch die bisherige territoriale Einteilung der Regierungsbezirke, wobei – wie schon im Überleitungsgesetz – auf die Vorläufigkeit dieser Einteilung hingewiesen wurde; ein Status, der den Regierungspräsidien bis heute anhaftet. Dem Regierungsbezirk Südbaden waren von 1955 bis zur Verwaltungsreform von 1971 die damaligen Stadtkreise Baden-Baden und Freiburg sowie die Landkreise Bühl, Donaueschingen, Emmendingen, Freiburg, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Offenburg, Rastatt, Säckingen, Stockach, Überlingen, Villingen, Waldshut und Wolfach zugeteilt.

Bestrebungen zur Verwaltungsreform der staatlichen Mittelinstanz setzten unmittelbar nach der Verabschiedung des Landesverwaltungsgesetzes ein und orientierten sich

³ StAF F 30/1 Nr. 4477.

⁴ Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1955. S. 225–230.

hauptsächlich am Wirtschaftlichkeitsfaktor; lagen doch die Verwaltungskosten des neu geschaffenen Bundeslandes im Durchschnitt um 40 % über denen der drei ehemaligen Nachkriegsländer im deutschen Südwesten⁵. Aber alle Reformvorschläge der eigens dafür eingesetzten Kommissionen scheiterten an der immer noch offenen „badischen Frage“. Erst als die im badischen Landesteil durchgeführte Volksbefragung des Jahres 1970 ein klares Bekenntnis zum gemeinsamen Bundesland erbrachte, war der Weg zu einer umfassenden Verwaltungsreform frei. Das bereits ein Jahr später erlassene Kreisreformgesetz⁶ tilgte zunächst verwaltungssprachlich die bisher nach den ehemaligen Ländern Südwürttemberg-Hohenzollern, Nordwürttemberg und Südbaden bzw. dem Landesteil Nordbaden benannten Regierungsbezirke und ersetzte diese durch die Städtenamen, in denen die Regierungspräsidien ihren Sitz hatten. Gleichzeitig erfolgte die in den vergangenen Jahren immer wieder geforderte territoriale Neueinteilung der Regierungsbezirke. Diese Verwaltungsreform der Mittelinstanz war jedoch nur für eine Übergangszeit gedacht, denn das Kreisreformgesetz bestimmte gleichzeitig die totale Auflösung der Regierungspräsidien zum 1. Januar 1977. Deren bisherige Aufgaben sollten auf die größeren Landkreise und die projektierten Regionalverbände übergehen, was jedoch politisch nicht durchsetzbar war. Letztendlich wurde die Existenz der Regierungspräsidien im Jahr 1975 wieder bestätigt⁷. Diese Bestätigung war jedoch nicht von Dauer. Während die staatliche Mittelinstanz z.B. in Bayern allgemein akzeptiert ist, erheben sich in Baden-Württemberg immer wieder ernst zu nehmende Stimmen, die entweder deren Abschaffung, deren Reduzierung auf zwei oder drei Sprengel oder deren komplette Neuorganisation fordern. Neuestes Beispiel ist die von der Landesregierung in Auftrag gegebene Organisationsuntersuchung durch die Firma BSL-Managementberatung in Hamburg, die eine gegenwärtig noch nicht absehbare Verwaltungsreform der Regierungspräsidien mit sich bringen wird; diese soll bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen sein. Die vier

⁵ Helmut Köser: Politik und Verwaltung. In: Alexander Schweickert (Hg.): Südbaden (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 19). Stuttgart 1992. S. 106.

⁶ Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1971. S. 314. - D. Schimanke: Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. Berlin 1978. S. 161.

⁷ Vgl. Bericht der Landesregierung über die Neuorganisation der Regierungspräsidien vom 3. Mai 1977. In: Landtagsdrucksache 7/1545.

Regierungspräsidien werden zwar beibehalten, jedoch sowohl von den Aufgaben als auch vom Personal her in stark reduzierter Form.

Das Überleitungsgesetz von 1952 enthielt keine Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der künftigen staatlichen Mittelinstanz, vielmehr blieb zunächst die der Abwicklungsstellen erhalten. Dies änderte sich erst mit der *Anordnung der vorläufigen Regierung über die Organisation der Regierungspräsidien* vom 20. Oktober 1952⁸. Danach waren die Regierungspräsidien landeseinheitlich in fünf Abteilungen zu gliedern:

Abteilung I:	Allgemeine und innere Verwaltung
Abteilung II:	Finanzwesen
Abteilung III:	Wirtschaft, Landwirtschaft, Arbeit
Abteilung IV:	Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte
Abteilung V:	Straßen- und Wasserbau

Diese Organisationsform blieb jedoch nicht konstant, sondern war ständigen Veränderungen ausgesetzt. Wichtig für das Regierungspräsidium Südbaden bzw. Freiburg in diesem Zusammenhang war zunächst die Errichtung einer *Abteilung VI* im Dezember 1952. Sie sollte – bis zur geplanten Errichtung einer bundeseigenen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung am Oberrhein – die Aufgaben der früheren *Abteilung Wasserstraßen* des (süd-)badischen Ministeriums der Finanzen – Abwicklungsstelle – übernehmen, die zwischenzeitlich auf das Innenministerium Baden-Württemberg übergegangen waren. Aus der anfänglich nur provisorisch errichteten Abteilung VI (gegenwärtig Abteilung VIII) wurde jedoch ein Dauerzustand, indem von dieser Stelle bis zum Jahr 1989 Bundesaufgaben wahrgenommen wurden; erst seit diesem Zeitpunkt ist Abteilung VIII eine reine Landesbehörde.

Im Jahr 1961 übernahm eine neu geschaffene Präsidialabteilung die Aufgaben der Organisation, der Personalverwaltung, der Rechtsangelegenheiten, der Landesplanung, des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Vorprüfstelle. Ihr wurden im Jahr 1966 zusätzlich die zivile Verteidigung und ab 1970 – im Zuge der

⁸ Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 27. Oktober 1952, S. 43

umfassenden Neuorganisation der Regierungspräsidien – die bislang bei Abteilung I ressortierende Regierungsoberkasse angegliedert. Die Abteilung IV – zuständig für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte – wurde 1963 aufgeteilt. Abteilung IV a übernahm weiterhin die Aufgaben für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte während Abteilung IV b als Außenstelle des Landesausgleichsamtes fungierte. Diese Außenstelle wurde 1984 wieder aufgelöst und deren Aufgaben dem Regierungspräsidium Stuttgart als Vorortaufgabe übertragen. Im Zuge der oben erwähnten umfassenden Umstrukturierung der Regierungspräsidien im Jahr 1970 war Abteilung II – nach Auflösung der alten Abteilung IV – nun zuständig für Wirtschaft, Arbeit und Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und soziale Angelegenheiten. Abteilung III war fortan nur noch für die Landwirtschaft zuständig, während Abteilung IV den Straßenbau, und Abteilung V die Wasserwirtschaft übernahm. Abteilung VI blieb in ihrer alten Zuständigkeit erhalten. Im Jahr 1974 erfolgte eine erneute Umstrukturierung der Abteilungen; ab diesem Zeitpunkt sollte die interne Abteilungsgliederung grundsätzlich ein Spiegelbild der Ressorteinteilung darstellen. Während sich die Präsidialabteilung und Abteilung I nicht veränderten, war fortan Abteilung II die Hauptaufgabe Wirtschaft und Verkehr, Abteilung III Ernährung und Veterinärwesen zugeordnet. Abteilung IV und V behielten ihr Aufgabengebiet unverändert bei, während Abteilung VI das Gebiet Soziales und Gesundheitswesen zugewiesen wurde. Wasserstraßen – ursprünglich Abteilung VI wurde nun zur Abteilung VII. 1988 wurde die Präsidialabteilung wieder aufgelöst und mit der alten Abteilung I zur neuen Abteilung I – Allgemeine und Innere Verwaltung – zusammengefaßt. Abteilung II wurde – zusätzlich zu Wirtschaft und Verkehr – das vormals bei der Abteilung I ressortierende Bauwesen und die Raumordnung übertragen. Abteilung III firmierte nun als Landwirtschaft und Veterinärwesen, Abteilung IV , V und VI behielten ihre Aufgaben bei, während das vormals bei der Präsidialabteilung ressortierende Referat Umweltschutz die eigene Abteilung VII bildete. Abteilung VIII war nun für die Wasserstraßen zuständig. Diese Organisationsform ist bis zum heutigen Jahr 1998 erhalten, wie die folgende Übersicht zeigt:

Abteilung I:	Allgemeine Verwaltung (8 Referate)
Abteilung II:	Raumordnung, Bauwesen, Wirtschaft und Verkehr (8 Referate)
Abteilung III:	Landwirtschaft und Veterinärwesen (7 Referate)

Abteilung IV:	Straßenwesen (5 Referate)
Abteilung V:	Wasserwirtschaft (4 Referate)
Abteilung VI:	Soziales und Gesundheitswesen (4 Referate)
Abteilung VII:	Umwelt (5 Referate, angegliedert ist zusätzlich die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege)

Eine Abteilung VIII hat lediglich das Regierungspräsidium

Freiburg: Wasserstraßen (2 Referate).

II. Textabdruck

Gliederung

A. Vorbemerkung	9
B. Bewertung.....	13
Referat 11: Organisation, Information und Kommunikation	13
11.1. Allgemeine Organisation	13
11.2. Innerer Dienst.....	14
11.3. Organisationsentwicklung	14
11.4. Information und Kommunikation.....	15
Referat 12: Personal- und Ausbildung.....	16
12.1. Personalangelegenheiten	16
12. 2 Vermittlung ehemaliger Zeitsoldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz	19
Referat 13: Haushalt.....	19
Referat 14: Öffentliche Sicherheit.....	20
14.1. Personalangelegenheiten	20
14.2. Dienstunfälle	21
14.3. Waffenangelegenheiten, Schießstätten, Obdachlosenwesen, Sprengstoffrecht, Paß- und Meldewesen, Sperrzeiten für Gaststätten und Spielhallen (Gaststätten VO), Führerscheingelegenheiten, Ordnungswidrigkeiten, Sonn- und Feiertagsgesetz, Versammlungsrecht, Allgemeines Polizeirecht	21

14.4. Prostitution	22
14.5. Verkehrsangelegenheiten	22
14.6. Schadensersatzfälle im Rahmen der Amtshaftung	23
14.7. Vereinsrecht	23
14.8. Spielbanken, Lotteriewesen	24
14.9. Fahrlehrerprüfungen, Sonntagsfahrverbote	25
14.10. Gnadensachen.....	25
14.11. Zentrale Bußgeldstelle in Bretten	25
14.12. Kampfmittelbeseitigung	26
Referat 15: Rechtsangelegenheiten	27
15.1. Planfeststellungen und Plangenehmigungen im Bereich des	27
Verkehrswegebaus	27
15.2. Enteignungen.....	28
15.3. Staatsangehörigkeitswesen	29
15.4. Jüdische Friedhöfe.....	30
15.5. Kriegsgräber.....	31
15.6. Zivilprozesse	31
15.7. Personenstandsrecht und Namensrecht	32
15.8. Testamente zugunsten der öffentlichen Hand	32
15.9. Bußgeldverfahren aus dem Ausland	33
15.10. Gnadensachen.....	33
15.11. Vereinsrecht	34
15.12. Stiftungen.....	34
Referat 16: Kommunal- und Sparkassenwesen	35
16.1. Kommunale Verfassungs- und Verwaltungsaufsicht.....	35
16.1.1. Rechtsaufsicht über Kreise, Gemeinde, Regional- und Zweckverbände, Nachbarschaftsverbände und Verband <i>Region Stuttgart</i>	35
16.1.2. Kommunalwahlen und Abstimmungen	35
16.1.3. Disziplinarverfahren	36
16.1.4. Wappen, Flaggen und Siegel	37
16.2. Stiftungen.....	37
16.3. Ausgleichstock	38
16.4. Sparkassenwesen.....	38
16.5. Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)	39

16.6. Sportförderung	40
16.7. Auszeichnung von kommunalen Bürgeraktionen	40
Referat 17: Feuerwehr, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung und Verteidigungslasten	41
17.1. Zuwendungen für das Feuerlöschwesen (Z-Feu).....	41
17.2. Erholungsfürsorge der Feuerwehrleute	41
17.3. TÜV-Prüfungsberichte.....	42
17.4. Feuerwehrstatistiken	42
17.5. Normenausschuß	43
17.6. Feuerwehrplanungen	43
17.7. Werksfeuerwehren, Jugendfeuerwehren	44
17.8. Schornsteinfegerwesen.....	44
17.9. Interministerielle Angelegenheiten der Streitkräfte	44
17.10. Zivile Verteidigung.....	45
17.11. Katastrophenschutz	46
Referat 18: Eingliederung	46
18.1. Ausländerrecht	46
18.1.1. Referat 18.....	46
18.1.2. Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber in Karlsruhe	47
18.1.3. Bezirksstelle für Asyl.....	48
18.2. Eingliederung von Spätaussiedlern.....	50
18.2.1. Referat 18.....	50
18.2.2. Zentrale Aufnahmestelle für Spätaussiedler in Empfingen	51
18.2.3. Landesaufnahmestelle für Spätaussiedler in Tübingen	52
18.3. Lastenausgleich	53

A. Vorbemerkung

Die vorliegende Bewertungsdokumentation zur Allgemeinen Verwaltung ist im Rahmen des Projekts der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg zur vertikalen und horizontalen Bewertung entstanden. Die Leitung der Projektgruppe oblag dem Staatsarchiv Freiburg. Für die Kommunalarchive hatte die

Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchivare beim Landkreistag Baden-Württemberg einen Vertreter in die Projektgruppe entsandt. Der Projektgruppe gehörten Bernd Breitkopf-Lippik (Kreisarchiv Karlsruhe), Dr. Martin Carl Häußermann (Staatsarchiv Freiburg), Dr. Clemens Rehm (Generallandesarchiv Karlsruhe) und Dr. Udo Schäfer (Landesarchivdirektion) an. Die Vorlage der Bewertungsdokumentation erfolgte im Juli 1997. Für die Fortschreibung ist das Staatsarchiv Freiburg zuständig.

Ausgehend von der Tatsache, daß an der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe in der Regel mehrere Verwaltungsebenen beteiligt sind, ermittelte die Projektgruppe zur vertikalen und horizontalen Bewertung für jede Fachaufgabe die Ebene, die auf die Erfüllung einer Aufgabe den maßgeblichen Einfluß ausübt. Die Analyse ging zunächst von der Ebene der Regierungspräsidien (RP) als allgemeinen Verwaltungsbehörden der Mittelstufe aus. In den horizontalen und vertikalen Vergleich wurden das Innenministerium (IM) und die unteren Verwaltungsbehörden (UVB) einbezogen. Die Analyse der Aufgaben und Funktionen wurde durch eine Analyse der Unterlagen ergänzt.

Für die Übernahme kommen in der Regel lediglich die Unterlagen der Behörde in Betracht, die bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe den maßgeblichen Einfluß ausübt. Bei der Behörde, die den maßgeblichen Einfluß ausübt, muß jedoch nicht in jedem Fall die aussagekräftigste Überlieferung entstehen. Das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung beschränkt sich aber nicht auf die Ermittlung dieser Unterlagen. Vielmehr wird auch entschieden, welche Aufgaben gar nicht oder nur exemplarisch in der archivischen Überlieferung abzubilden sind. Außerdem wird bei Fallakten nach Möglichkeit ein Auswahlmodell festgelegt. Im folgenden ist zu jeder Fachaufgabe angegeben, ob eine Behörde die zu der Aufgabe gehörenden Unterlagen zu übergeben (Sigle: A = An das Archiv abzugeben), anzubieten (Sigle: B = Vom Archiv zu bewerten) oder zu vernichten (Sigle: V = Zu vernichten) hat. Die zuständigen Archive müssen die Bewertungen von den Aufgaben auf die Aktenpläne übertragen.

Die vorliegende Bewertungsdokumentation beruht in erster Linie auf der Analyse der Aufgaben und Funktionen der Abteilung I (Allgemeine Verwaltung) der **Regierungspräsidien** nach dem Stand vom 1. Juli 1997. Um die zum Teil

komplizierte Organisationsstruktur dieser Abteilung zu erhellen, sollen noch einige Hinweise gegeben werden. Die Dienstaufsicht liegt - wie bei allen anderen Abteilungen - beim IM. Die Fachaufsicht hängt jedoch von der Aufgabe ab. In Verkehrsangelegenheiten (Referat 14) wird sie vom Ministerium für Umwelt und Verkehr (UVM), bei der Ausweisung von militärischen Schutzbereichen (Referat 17) vom Finanzministerium (FM) ausgeübt; bei den übrigen Aufgaben liegt die Fachaufsicht beim IM.

Bei der Abteilung sind sowohl Querschnittsreferate (Referate 11, 12 und 13) als auch Fachreferate (Referate 14, 15, 16, 17 und 18) angesiedelt, deren Organisationsstruktur mitunter kompliziert ist. Dies betrifft vor allem die Referate 14 (Öffentliche Sicherheit) und 18 (Eingliederung).

Das **Referat 14** ist personell und organisatorisch eng mit der Landespolizeidirektion (LPD) verbunden; der jeweilige Referatsleiter ist zugleich Polizeipräsident und damit zweiter Vertreter des Regierungspräsidenten. Da sowohl die LPD als auch Referat 14 - außer beim Regierungspräsidium Tübingen - dieselben Aktenzeichen verwenden, kann es leicht zur Vermengung von Akten der LPD und des RP kommen. Darauf ist besonders in Freiburg zu achten, wo die Akten der LPD und des Referats 14 in ein- und derselben Registratur abgelegt werden und die jeweilige Provenienz nur durch Autopsie zu ermitteln ist. In Stuttgart ist Referat 14 organisatorisch geteilt: Referat 14.1. ist zuständig für den Regierungsbezirk ohne den Stadtkreis Stuttgart, Referat 14.2. ist zuständig für den Stadtkreis Stuttgart. Als **Vorortaufgabe** ist bei Referat 14.1. des **Regierungspräsidiums Stuttgart** die Kampfmittelbeseitigung in Sindelfingen mit eigener Registratur, beim **Regierungspräsidium Karlsruhe** die Zentrale Bußgeldstelle in Bretten, das Lotteriewesen sowie die Aufsicht über die Spielbanken in Baden-Baden, Konstanz und Stuttgart angesiedelt.

Das **Referat 18** unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich des Asylwesens und der Eingliederung von Spätaussiedlern zahlreiche **Außenstellen**.

In Karlsruhe ist als **Vorortaufgabe** des **Regierungspräsidiums Karlsruhe** die **Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber** (ZAS) mit eigener Registratur angesiedelt. In ihr wird jeder Asylbewerber erfaßt - doppelte Erfassung von Bund und

Land - und nach wenigen Tagen einer Bezirksstelle für Asyl zugewiesen. Das Land Baden-Württemberg verfügt über folgende **Bezirksstellen für Asyl**: Für den Regierungsbezirk Stuttgart in Ludwigsburg, für den Regierungsbezirk Tübingen in Reutlingen, für den Regierungsbezirk Freiburg in Freiburg und für den Regierungsbezirk Karlsruhe in Karlsruhe (LAsT) mit einer Außenstelle in Rastatt. Die Bezirksstellen wurden bundeseinheitlich infolge des „Asylkompromisses“ zum 1. April 1993 gegründet.

Jeder Bezirksstelle für Asyl ist eine Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angegliedert. Bei ihr muß der Asylsuchende seinen Asylantrag einreichen und begründen; sie entscheidet über die Anerkennung. Die Bezirksstellen sind zuständig für die ausländerrechtliche Behandlung der Asylsuchenden, für aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausreisepflichtiger Asylbewerber und Ausländer sowie für die ausländerrechtliche Ausweisung von Straftätern. Die Bezirksstelle ist für die in der Regel nicht länger als 2 bis 3 Monate in der Bezirksstelle lebenden Asylbewerber gleichzeitig untere Ausländerbehörde. Mit der Weiterverlegung der Asylbewerber in staatliche oder kommunale Sammelunterkünfte geht diese Aufgabe auf die jeweils zuständige UVB über.

Die Aufnahme von Spätaussiedlern ist - im Gegensatz zum Asylwesen - nicht bundeseinheitlich geregelt; sie nimmt in Baden-Württemberg folgenden Gang: Bis 1990 erfolgte die Einreise über das Grenzdurchgangslager Friedland. Seit diesem Stichtag muß die Einreise schriftlich vom Heimatland aus beim Bundesverwaltungsamt in Köln betrieben werden, das zu diesem Zweck Außenstellen in den deutschen Botschaften der osteuropäischen Staaten unterhält. Das Bundesverwaltungsamt gibt die Anträge nach einem bestimmten Schlüssel an das Referat 18 des **Regierungspräsidiums Karlsruhe** weiter, dem in diesem Fall als **Vorortaufgabe** die Funktion der höheren Eingliederungsbehörde obliegt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe gibt die Anträge zur Entscheidung an die unteren Verwaltungsbehörden weiter, die als untere Eingliederungsbehörden die Entscheidung über die Anerkennung zu treffen haben. Die Zustimmungsbehörde ist jedoch nicht automatisch die Aufnahmebehörde. Nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens ist der Spätaussiedler zur Einreise in die Bundesrepublik berechtigt. Für die Eingliederung der eingewanderten Spätaussiedler unterhält das

Regierungspräsidium Karlsruhe Außenstellen. Alle direkt aus dem Ausland nach Baden-Württemberg eingereisten Spätaussiedler werden erstmalig in der **Zentralen Aufnahmestelle für Spätaussiedler (ZAST)** in Empfangen bzw. deren Außenstelle in Rastatt durch das Land und den Bund in einem doppelten Verfahren erfaßt und von dort den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg zugeteilt bzw. in andere Bundesländer verlegt. Für die aus anderen Bundesländern dem Land zugewiesenen Spätaussiedler unterhält Referat 18 des **Regierungspräsidiums Tübingen** als höhere Eingliederungsbehörde eine **Landesaufnahmestelle für Spätaussiedler (LAST)** in Tübingen.

B. Bewertung

Referat 11: Organisation, Information und Kommunikation

11.1. Allgemeine Organisation

Die Aufgaben des RP im Bereich der allgemeinen Organisation sind beschränkt auf die Aufrechterhaltung des äußeren Geschäftsbetriebs: Umsetzung des in seinen Grundstrukturen vom IM vorgegebenen Organisations- und Geschäftsverteilungsplans, Umsetzung der Richtlinien des Inneren Dienstes, Beteiligung an der Unterbringung des RP (lediglich Inneneinrichtung; Federführung bei Bauplanungen beim Staatlichen Hochbauamt). Die in diesem Bereich beim RP anfallenden Unterlagen sind mit Ausnahme der Geschäftsverteilungspläne nicht archivwürdig.

Bewertung		
IM:	B	Organisation der Regierungspräsidien, Richtlinien des Inneren Dienstes, Geschäftsverteilungspläne
RP:	V	

11.2. Innerer Dienst

Die Aufgaben des Inneren Dienstes liegen in der Aufrechterhaltung der Hausdienste (z.B. Hausreinigung), des Schreibdienstes und der Wartung der Fernsprechanlagen sowie in der Betreuung der Poststelle, der Vervielfältigungsstelle, der Bücherei - beim Regierungspräsidium Tübingen bei Referat 13 angesiedelt - und der Registraturen. Die anfallenden Unterlagen sind nicht archivwürdig.

Beim **Regierungspräsidium Tübingen** ist die zentrale Fahrbereitschaft angesiedelt, deren anfallende Unterlagen ebenfalls nicht archivwürdig sind.

Bewertung	
RP:	V

11.3. Organisationsentwicklung

Die **Optimierung von Arbeitsabläufen** sowie die **Umsetzung neuer Verwaltungskonzepte** lief in den einzelnen Regierungspräsidien unterschiedlich ab. In Freiburg wurde sehr früh begonnen, zusammen mit den Mitarbeitern neue Strategien zur Automatisierung von Arbeitsabläufen zu entwickeln. In Karlsruhe wurden zu diesem Zweck im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Projektes Mitarbeiterzirkel und in Stuttgart Mitarbeiterausschüsse eingesetzt. Alle diese Projekte sind bereits beendet. Neu eingesetzt ist hingegen das Qualitätsmanagement-Projekt in Tübingen, das u.a. die Neuorganisation der Registraturen erarbeiten soll. Die dabei angefallenen Akten sind ebenso archivwürdig wie diejenigen zur Verwaltungsreform in bezug auf die Regierungspräsidien von 1952 bis 1972. Nicht archivwürdig sind hingegen die Unterlagen zum Vorschlagswesen, da die Verbesserungsvorschläge einzelner Mitarbeiter direkt beim zuständigen Fachministerium einzureichen sind.

Die Unterlagen zu der gegenwärtig in allen Regierungspräsidien durchgeführten **Organisationsuntersuchung** der BSL-Managementberatung GmbH sind hingegen vom IM anzubieten.

Die Arbeit des **Geheimsschutzbeauftragten** - im Regierungspräsidium Karlsruhe bei Referat 17 angesiedelt - beschränkt sich infolge der politischen Entwicklung seit 1989 auf die Einhaltung der Geheimsschutzvorschriften (Verwahrtgelasse für VS-Unterlagen); bis 1989 mußten beim Geheimsschutzbeauftragten sämtliche Ostreisen genehmigt werden. Im **Regierungspräsidium Tübingen** war der Geheimsschutzbeauftragte bis 1996 bei Referat 14 angesiedelt.

Bewertung		
IM:	B	Organisationsuntersuchung der BSL-Managementberatung
RP:	B	Mitarbeiterausschüsse (S), Mitarbeiterzirkel (KA), Strategien zur Automatisierung von Arbeitsabläufen (FR), Qualitätsmanagement-Projekt (TÜ)
	B	Geheimsschutzbeauftragter bis 1989
	V	Geheimsschutzbeauftragter seit 1989
	V	Vorschlagswesen

11.4. Information und Kommunikation

Das Projekt **Büroautomation bei den Regierungspräsidien** (BAR) ist ein Projekt der **Stabsstelle für Verwaltungsreform** (StaV) beim IM, das federführend von diesem für alle vier Regierungspräsidien entwickelt wird. Die zugehörigen DV-Verfahren (z.B. Programm zur Verwaltung gentechnischer Anlagen) werden vom **Leistungszentrum Anwendungsentwicklung** (LZA) beim **Regierungspräsidium Tübingen** unter dem Vorsitz des IM erarbeitet.

Bewertung		
IM (StaV):	B	Projekt BAR, Entwicklung DV-Verfahren
RP Tü (LZA):	B	
RP:	V	

Referat 12: Personal- und Ausbildung

12.1. Personalangelegenheiten

Die Hauptaufgabe liegt in der Bearbeitung von **Personalakten**. Diese werden in folgenden Gruppen geführt: Zum einen Personalakten der Mitarbeiter des RP und der unteren Verwaltungsbehörden, zum anderen Ausbildungsakten der Referendare, Anwärter, Assistenten, Auszubildenden etc. Letztere sind nicht archivwürdig, da diese Akten bei Übernahme Bestandteil der Personalakte werden und somit über die Personalakte überliefert werden; dasselbe gilt für die Bewerbungsakten.

Die Zuständigkeit für die Führung der Personalakten ist abhängig von der Zuständigkeit der Personalverwaltung. Personalverwaltende Dienststelle ist das RP für:

- den gehobenen, mittleren und einfachen Dienst sowie vergleichbare Angestellte und Arbeiter des Regierungspräsidiums
- den gehobenen, mittleren und einfachen Dienst sowie vergleichbare Angestellte und Arbeiter bei den Landratsämtern, soweit es sich hierbei um Landesbedienstete handelt.
- den gehobenen, mittleren und einfachen Dienst bei den unteren Sonderbehörden. Für Angestellte und Arbeiter der unteren Sonderbehörden ist die Zuständigkeitsabgrenzung unterschiedlich geregelt. Es gilt jedoch der Grundsatz, daß

die Personalakten bei der jeweils zuständigen personalverwaltenden Dienststelle geführt werden.

- Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes.

Personalverwaltende Stelle für die Beamten des höheren Dienstes sind die Ministerien. Bei den RP werden daher für diesen Bereich nur Personalnebenakten geführt. Eine Ausnahme bildet der dem Sozialministerium Baden-Württemberg nachgeordnete Bereich. Im Geschäftsbereich des RP sind dies die Gesundheitsämter bei den Landratsämtern. Die Personalhauptakten des höheren Dienstes bei diesen Ämtern werden beim RP geführt.

Die Personalakten der laufenden Registraturen der Regierungspräsidien werden nicht hierarchisch oder nach Behörden gegliedert abgelegt, sondern alphabetisch geführt. Dienstaufsichtsbeschwerden - soweit sie Beschwerden über Personen betreffen -, Disziplinarverfahren, Dienstunfälle und Dienstjubiläen werden in einer Beiakte zur Personalakte abgelegt; die Verwaltung der Personalakten geschieht in allen Regierungspräsidien noch nicht unter Zuhilfenahme der EDV.

Die Bewerbungsakten der Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes sind nicht archivwürdig.

Besonderheiten der Personalaktenführung

Regierungspräsidium Freiburg

In der Altregistratur sind die Personalakten ebenso wie in der laufenden Registratur abgelegt (alphabetisch), jedoch zusätzlich in einer Kartei erfaßt und aufgeteilt in folgende Gruppen, die ihrerseits in sich alphabetisch gegliedert sind: RP, Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur (nicht nach einzelnen Ämtern aufgeteilt), Straßenbauämter und ehemalige Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (bilden zusammen einen alphabetisch geordneten Bestand).

Regierungspräsidium Karlsruhe

Die Registratur verfügt über eine Kartei, die zwischen Angestellten, Arbeitern und Beamten (technische und nicht technische) sowie den Mitarbeitern der Landwirtschaftsverwaltung trennt.

Regierungspräsidium Stuttgart

Die Personalakten sind im Gegensatz zu den anderen Regierungspräsidien in den folgenden, alphabetisch gegliederten Gruppen abgelegt: Beamte, Angestellte, Arbeiter, Bewerber, Auszubildende. Die Registratur verfügt über keine zusätzliche Kartei.

Regierungspräsidium Tübingen

Die Personalakten der aktiven Mitarbeiter des Regierungspräsidiums und der nachgeordneten Behörden sind unterteilt nach Ressorts und - bei Behördenleitern mit doppelter Leitungsfunktion - nach den zuständigen Sachbearbeitern. Die Altakten sind lediglich alphabetisch abgelegt. Sämtliche Personalakten sind in einer Kartei erfaßt, in welcher die Mitarbeiter des Regierungspräsidiums alphabetisch, unterteilt nach Arbeitern, Beamten und Angestellten, die Mitarbeiter der nachgeordneten Behörden hingegen nur alphabetisch erfaßt sind.

Bewertung

Ministerien: Bewertungsmodell Personalakten [In: Der Archivar 45 (1992) S. 612]

Ausnahme: V Ausbildungsakten

RP: Bewertungsmodell Personalakten

Ausnahme: V Ausbildungsakten

UVB: Bewertungsmodell Personalakten

Ausnahme: V Ausbildungsakten

12. 2 Vermittlung ehemaliger Zeitsoldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Zeitsoldaten ab einer Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren haben nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst das Recht auf die Vermittlung auf eine Beamtenstelle des mittleren oder gehobenen Dienstes. Diese Aufgabe nimmt das **Regierungspräsidium Tübingen** als **Vorortaufgabe** wahr. Aus diesem Grund muß das Land und müssen Kommunen ab einer Größe von 10 000 Einwohnern nach einem bestimmten Schlüssel diesem Personenkreis Beamtenstellen freihalten. Die Vermittlung auf diese Stellen ist Aufgabe des Regierungspräsidiums Tübingen, bei dem sich die in Frage kommenden Soldaten zu bewerben haben.

Die anfallenden Akten gliedern sich in drei Gruppen: Soldatenakten (Bewerbungsbogen, Eingliederungsnachweis, Schriftverkehr zwischen Regierungspräsidium Tübingen und Bewerber, Zuweisungsverfügung), Schriftverkehr mit den Behörden (Vorschlag der geeigneten Bewerber, Freigabe der nicht benötigten Stellen) und Generalakten. Die Soldatenakten werden alphabetisch (jahrgangsweise) geführt.

Bewertung		
RP Tü:	A	Generalakten
	A	Schriftwechsel mit den Behörden
	V	Soldatenakten

Referat 13: Haushalt

Die Aufgaben liegen in der Erstellung des federführend vom FM bearbeiteten **Staatshaushaltsplanes**, dem Abschluß von Wartungsverträgen sowie der Organisation von Dienstleistungen (Kantinen etc.) für den **Innenbetrieb**. Die Unterlagen sind nicht archivwürdig.

Eine Ausnahme stellen beim **Regierungspräsidium Karlsruhe** die Unterlagen über Troncabgaben der Spielbanken Baden-Baden und Konstanz sowie deren Meldungen über Spielbankeinnahmen dar. Bis 1994 lag diese Aufgabe im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe; seit diesem Zeitpunkt erheben diese Steuer die zuständigen Finanzämter.

Das **Regierungspräsidium Tübingen** ist zuständig für die haushaltsrechtliche Abwicklung der bei Abt. VII, Ref. 76, angesiedelten **Gentechnik**, einer Vorortaufgabe des Regierungspräsidiums Tübingen. Zudem ist hier die **Zentralbücherei** angegliedert.

Bewertung				
IM:	V			
RP:	V	Ausnahme:	RP KA:	B
				Unterlagen über Troncabgaben und Einnahmen der Spielbanken Baden-Baden und Konstanz bis 1994
			RP TÜ:	B
				Haushaltsmäßige Abwicklung der Gentechnik

Referat 14: Öffentliche Sicherheit

14.1. Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten der Polizei sind aus Referat 12 aus- und formell Referat 14 angegliedert. Die Personalakten werden jedoch bei allen Regierungspräsidien von der jeweiligen LPD geführt und verwahrt. Die Aktenführung entspricht der von Referat 12.

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 14.1. (LPD I) verwahrt die Personalakten der Polizeibediensteten des Regierungsbezirks ohne Stadtkreis Stuttgart

Referat 14.2. (LPD II) verwahrt die Personalakten der Polizeibediensteten des Stadtkreises Stuttgart.

Bewertung	
IM:	Bewertungsmodell Personalakten [In: Der Archivar 45 (1992) S. 612] Ausnahme: V Ausbildungsakten
RP:	Bewertungsmodell Personalakten Ausnahme: V Ausbildungsakten

14.2. Dienstunfälle

Die Dienstunfälle der Polizei werden abschließend von Referat 14 bearbeitet.

Bewertung	
RP:	B Auswahl spektakulärer Fälle

14.3. Waffenangelegenheiten, Schießstätten, Obdachlosenwesen, Sprengstoffrecht, Paß- und Meldewesen, Sperrzeiten für Gaststätten und Spielhallen (Gaststätten VO), Führerscheinangelegenheiten, Ordnungswidrigkeiten, Sonn- und Feiertagsgesetz, Versammlungsrecht, Allgemeines Polizeirecht

Das RP ist lediglich **Widerspruchsbehörde** und **Fachaufsichtsbehörde**. Die maßgeblichen Unterlagen entstehen bei der UVB und in Angelegenheiten

grundsätzlicher Art beim IM. Je nach Sachgruppe ist bei der UVB an eine geringe Quote (Waffenangelegenheiten) oder an eine großzügige Übernahme (Versammlungsrecht) zu denken.

Das Sprengstoffrecht ist beim **Regierungspräsidium Karlsruhe** in Abt. VII, Ref 72, angesiedelt

Bewertung	
IM:	B
RP:	V
UVB:	B

14.4. Prostitution

Das RP ist unmittelbar zuständig für die Festsetzung von Sperrbezirken bei der Ausübung der Prostitution

Bewertung	
RP:	B

14.5. Verkehrsangelegenheiten

Das RP ist als höhere Verkehrsbehörde dem UVM nachgeordnet. Als solche ist es Fachaufsichts- und Widerspruchsbehörde gegenüber der UVB als Straßenverkehrsbehörde sowie den örtlichen Straßenverkehrsbehörden.

Das RP ist bei der Ausweisung von **Touristikstraßen** (z.B. Badische Weinstraße, Straße der Stauer etc.) federführend.

Bei den vom RP federführend durchgeführten **Verkehrsschauen** wird die Beschilderung an den Bundesautobahnen und deren Zustand überprüft. Zudem ordnet das RP die Beschilderung an Bundesautobahnen an. Dabei fallen keine archivwürdigen Unterlagen an. Im Bereich der **Straßenverkehrsordnung** wirkt das RP an der Erteilung von Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte wesentlich mit.

Bewertung			
RP:	V	Ausnahme: B	<i>bei der Ausweisung von Touristikstraßen</i>
UVB:	B	Auswahl besonderer Fälle und Sample von ca. 5 %	

14.6. Schadensersatzfälle im Rahmen der Amtshaftung

Das RP bearbeitet abschließend Anträge auf Schadensersatzleistungen für Schäden, die im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit entstanden sind.

Bewertung			
RP:	B	Auswahl besonderer Fälle und Sample von ca. 5 %	
UVB:	V		

14.7. Vereinsrecht

Bei Referat 14 sind lediglich Vereine nach § 21 BGB (Nichtwirtschaftliche Vereine) angesiedelt; das Vereinsrecht nach § 22 BGB (Wirtschaftliche Vereine) wird bei den **Regierungspräsidien Stuttgart** und **Tübingen** von Referat 15, bei den **Regierungspräsidien Freiburg** und **Karlsruhe** von Abt. II, Ref. 25, bearbeitet.

Das RP führt die ein **Vereinsverbot** vorbereitenden Maßnahmen durch, während das IM oder das Bundesministerium des Innern (BMI) das Verbot ausspricht. Der Vollzug des Verbots (Beschlagnahmen etc.) ist federführende Aufgabe des RP. Aktenmäßig schlägt sich der Vollzug bei der LPD bzw. beim Landeskriminalamt (LKA) nieder. Beide Ebenen - IM bzw. BMI und RP - sind archivwürdig. Die Unterlagen der UVB enthalten nur die Mitteilungen des Registergerichts. Vor der Aussonderung der Unterlagen sind diese auf Druckschriften, Festschriften etc. durchzusehen.

Bewertung	
IM:	B
RP:	B
UVB:	B

14.8. Spielbanken, Lotteriewesen

Die Aufsicht über die **Spielbanken** und die Genehmigung von **Lotterien** ist eine **Vorortaufgabe** des **Regierungspräsidiums Karlsruhe**. Die anderen Regierungspräsidien werden lediglich über die sich auf ihren Sprengel beziehenden Maßnahmen und Vorgänge benachrichtigt. Akten des Lotteriewesens auf der Ebene der UVB sind kassabel.

Bewertung					
RP:	V	Ausnahme:	RP KA	B	<i>sonstige Unterlagen</i>
				A	<i>Jahresberichte</i>
UVB:	V				

14.9. Fahrlehrerprüfungen, Sonntagsfahrverbote

Die Federführung bei der Abnahme von Fahrlehrerprüfungen und bei der Anordnung von Sonntagsfahrverboten liegt beim RP.

Bewertung		
RP:	B	<i>bei Sonntagsfahrverboten</i>
	V	<i>bei Fahrlehrerprüfungen und vergleichbaren Aufgaben</i>
UVB:	V	

14.10. Gnadensachen

Die Regierungspräsidenten können im Gnadeweg bestimmte Strafen u.a. etwa aufgrund wirtschaftlicher Not des Betroffenen erlassen, z.B. Fahrverbote bei Berufsfahrern aufheben oder Bußgelder erlassen. Im Prinzip handelt es sich um reine **Routineangelegenheiten**, die zumeist nichts Spektakuläres erwarten lassen.

Beim **Regierungspräsidium Tübingen** sind die Gnadensachen bei Referat 15 angesiedelt.

Bewertung		
RP:	V	Ausnahme: B <i>bei spektakulären Fällen</i>

14.11. Zentrale Bußgeldstelle in Bretten

Als **Vorortaufgabe** obliegt dem **Regierungspräsidium Karlsruhe** seit April 1993 die Ahndung aller **Straßen-Ordnungswidrigkeiten** (§ 24 StVG i.e.

Geschwindigkeitsübertretungen, Unfälle, verkehrsunsichere Fahrzeuge, zu dichtes Auffahren etc. und § 24a Alkoholdelikte) auf den Bundesautobahnen in Baden-Württemberg; bis dahin waren bei allen vier Regierungspräsidien Bußgeldstellen eingerichtet. Die vom Regierungspräsidium Karlsruhe 1993 eingerichtete **Zentrale Bußgeldstelle** in Bretten, an die alle einschlägigen Altakten der anderen Regierungspräsidien abgegeben wurden, wickelt die Verfahren unter Zuhilfenahme einer speziellen Software, der *Hessen-OWi*, ab. Nicht in die Zuständigkeit der Zentralen Bußgeldstelle fallen Verstöße in Bezug auf Lenk- und Ruhezeiten sowie Verstöße gegen EG-Normen, die von der Gewerbeaufsicht bearbeitet werden.

Die Generalakten über die Entstehung der Dienststelle und deren technische Ausstattung sind dem Archiv anzubieten, die massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten - einschließlich der Beweismittel - sind hingegen nicht archivwürdig. Allein die erarbeiteten Statistiken sind aussagefähig und daher dem Archiv anzubieten.

Bewertung		
Zentrale Bußgeldstelle:	B	Generalakten, Statistiken
	V	Einzelfallakten

14.12. Kampfmittelbeseitigung

Die Beseitigung von Kampfmitteln (Blindgängern) und aufgefundenen illegalen Waffen war bis 1952 Aufgabe der jeweiligen Innenministerien. Die Unterlagen zur Kampfmittelbeseitigung des Innenministeriums Nordwürttemberg-Nordbaden sind bereits an das Hauptstaatsarchiv Stuttgart abgegeben worden. Von 1952 bis 1972 waren die Regierungspräsidien zuständig. Seit 1972 ist die Kampfmittelbeseitigung eine **Vorortaufgabe** des **Regierungspräsidiums Stuttgart**, an das die übrigen Regierungspräsidien ihre Unterlagen abgegeben haben. Da zur Zeit die Luftbilder der Alliierten ausgewertet werden und bei Bombenfunden zunächst auf die eventuell schon abgelegte Akte mit Lageplänen etc. zurückgegriffen werden muß, ist eine

Aussonderung auf lange Sicht nicht möglich. Die Dokumentation der Folgen des Bombenkrieges ist in hohem Maße archivwürdig.

Bewertung	
RP S:	A

Referat 15: Rechtsangelegenheiten

15.1. Planfeststellungen und Plangenehmigungen im Bereich des

Verkehrswegebaus

Der rechtliche Teil von Planungsverfahren, nämlich Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (nichtförmliches Planfeststellungsverfahren) bei Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie im Bereich des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Luftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes wird federführend von Referat 15 bearbeitet. Die Planung der Straßen und sämtliche technischen Angelegenheiten obliegen hingegen dem Landesamt für Straßenwesen und den Autobahnbetriebsämtern bei den Bundesautobahnen, der Abteilung IV der Regierungspräsidien und den Straßenbauämtern bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Gemeinden bei den Gemeindestraßen.

Im Bereich des **Eisenbahngesetzes** ist das RP zuständig für die Planfeststellungsverfahren der Landesbahnen. Bei Verfahren der Deutschen Bahn AG ist das RP Anhörungsbehörde, das Eisenbahnbundesamt hingegen Feststellungsbehörde.

Ausnahmen:

Bei den badischen **Regierungspräsidien Karlsruhe** und **Freiburg** werden Planfeststellungen für alle oben genannten Straßen von Referat 15 bearbeitet; die württembergischen **Regierungspräsidien Tübingen** und **Stuttgart** führen keine Planfeststellungen für Gemeindestraßen durch, sondern verweisen die Gemeinden auf die Möglichkeit der Bebauungspläne. **Planfeststellungen nach dem Eisenbahngesetz** sind bei den **Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe** und **Freiburg** bei **Abt. II, Ref. 27**, beim **Regierungspräsidium Tübingen** hingegen bei **Referat 15** angesiedelt.

Bewertung

RP I: Bewertungsdokumentation zur Straßenbauverwaltung

15.2. Enteignungen

Enteignungen, die auf einem Planfeststellungsbeschluß, einer Plangenehmigung oder auf einer sonstigen besonderen Verwaltungsentscheidung beruhen (z.B. Bebauungsplan), werden ausschließlich von Referat 15 nach den betreffenden Gesetzen (Landesenteignungsgesetz, Baugesetzbuch, Landbeschaffungsgesetz) durchgeführt. Die Unterlagen zu Enteignungen fließen nicht in die zugehörigen Verfahrensakten ein, sondern werden getrennt geführt.

Bewertung

RP I: Bewertungsdokumentation zur Straßenbauverwaltung

15.3. Staatsangehörigkeitswesen

Im Staatsangehörigkeitswesen lassen sich im wesentlichen vier verschiedene Verfahren unterscheiden, die alle gemeinsam haben, daß die Anträge grundsätzlich bei der UVB eingereicht und bearbeitet sowie in aller Regel von dieser - in schwierigen Fällen vom RP oder IM - entschieden werden.

1. **Einbürgerung** (90 % aller Verfahren): Seit 1990 entscheidet bei Einbürgerungen - wie bislang bereits bei Einbürgerungen nach dem Gesetz zur Regelung der Fragen der Staatszugehörigkeit (1. StAREgG) - nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) und bei Einbürgerungen nach dem Ausländergesetz (AuslG) fast ausschließlich die UVB als Staatsangehörigkeits- oder Einbürgerungsbehörde; das RP ist in diesem Fall Widerspruchsbehörde. Nur ein geringer Teil der Anträge bedarf der Zustimmung des RP oder des IM. In 85 % aller Einbürgerungen entscheidet die UVB eigenständig. Das Verfahren ist in der Akte der UVB komplett erfaßt. In Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit, daß bei Nachfragen des RP Vorgänge aus der Akte der UVB in die Akte des RP gelangen. In aller Regel erfolgt in solchen Fällen jedoch eine Rückkoppelung in Form von Kopien.

2. **Staatsangehörigkeitsfeststellung** (5 % aller Verfahren): Dabei handelt es sich um die Feststellung der Staatsangehörigkeit ohne deren Verleihung. Die UVB führt nicht nur die Ermittlungen durch, sondern stellt die Staatsangehörigkeit auch fest. Das RP ist lediglich Widerspruchsbehörde und wird in komplizierten Fällen von der UVB konsultiert.

3. **Beibehaltungsgenehmigung**: Dabei handelt es sich um die Genehmigung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erhalt einer anderen Staatsangehörigkeit. Die Genehmigung erfolgt durch die UVB; die Zustimmung muß jedoch grundsätzlich über das RP beim IM eingeholt werden.

4. **Statusfeststellung**: Dabei handelt es sich um die Feststellung, wer - ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen - Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG ist. Die Statusfeststellung erfolgt durch die UVB. Das RP ist lediglich Widerspruchsbehörde und wird in komplizierten Fällen von der UVB konsultiert.

Bewertung

IM:	A	<i>Pflicht zur dauernden Aufbewahrung</i>
RP:	V	aber: <i>Pflicht zur dauernden Aufbewahrung</i>
UVB:	A	<i>Pflicht zur dauernden Aufbewahrung</i>

Der Erlaß des Innenministeriums über das *Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten* vom 27. Juli 1977 [In: GBl. 25 (1977) S. 885] bestimmt, daß **Staatsangehörigkeitsakten** auf allen drei Verwaltungsebenen **dauernd aufzubewahren** sind. Obwohl der Erlaß aufgrund der *Bereinigungsanordnung* bereits außer Kraft getreten ist, ist er bis zu einer Neuregelung als verbindlich zu betrachten. Da die Staatsangehörigkeitsakten, die beim RP entstehen, keinen historischen Wert besitzen, soll auf deren Übernahme nach Möglichkeit verzichtet werden.

15.4. Jüdische Friedhöfe

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden jüdischen Friedhöfe Sorge zu tragen. Diese Sorge umfaßt in der Regel die routinemäßige jährliche Pflege und Mängelbehebung der Anlage. Die dafür nötigen Mittel werden vom Bund und vom Land (jeweils 50%) zur Verfügung gestellt und vom RP nach Antrag verteilt. Sonderabwicklungen entstehen z.B. bei Grabschändungen. Deren Behebung wird ebenfalls vom RP bezuschußt, wobei die gesamte Schändung in der Akte des RP dokumentiert ist. Die nicht sehr umfangreiche Aktengruppe des RP sollte komplett übernommen werden. Die bei der UVB anfallenden Akten sollten - ungeachtet einer Doppelüberlieferung - ebenfalls komplett übernommen werden.

Bewertung

RP:	A
-----	---

UVB:	A
------	---

15.5. Kriegsgräber

Das RP ist für die im jeweiligen Regierungsbezirk liegenden Kriegsgräber zuständig. Es genehmigt Umbettungen und führt eine Kartei über die Kriegsgräber in seinem Bezirk. Da bei Kriegsgräbern die Ruhefrist nie endet, gewährt das RP den betreffenden Gemeinden Ruherechtsentschädigungen für diese Gräber. Auch bei den UVB fallen Unterlagen an.

Bewertung	
RP:	B
UVB:	B

15.6. Zivilprozesse

Das Referat 15 vertritt andere Referate des RP bei Zivilprozessen, z.B. wegen Verkehrsunfällen mit Dienstwagen, Amtshaftung etc., sowie die dem RP nachgeordneten Behörden (auch Landratsämter für Rechtsfälle im staatlichen Bereich). Die anfallenden Akten sind beim RP nicht archivwürdig.

Bewertung	
RP:	V

15.7. Personenstandsrecht und Namensrecht

Wenn der Standesbeamte die Vornahme einer Handlung ablehnt, indem er z.B. die Eintragung eines Vornamens verweigert, kann er auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht angewiesen werden, die Handlung vorzunehmen. Das RP als höhere Aufsichtsbehörde und die UVB als untere Aufsichtsbehörde können den Antrag unabhängig voneinander stellen. Die UVB als untere Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Mindestanforderung bei der Bestellung von Standesbeamten zulassen. Das RP bildet Standesamtsbezirke dann neu, wenn ein Stadtkreis oder eine Große Kreisstadt betroffen ist.

Für die Änderung des Vor- oder Familiennamens ist die UVB zuständig. Der Widerspruch gegen eine Entscheidung der UVB ist an das RP zu richten. Wenn Zweifel bestehen, welchen Familiennamen eine Person zu führen berechtigt ist, stellt das RP den Familiennamen fest. Als Vorortaufgabe obliegt die Feststellung des Familiennamens seit dem 1. Januar 1995 ausschließlich dem **Regierungspräsidium Tübingen**.

Bewertung				
RP:	B	Ausnahme:	A	<i>bei Feststellung des Familiennamens</i>
UVB:	B	Ausnahme:	A	<i>bei Änderung des Vor- oder Familiennamens</i>

15.8. Testamente zugunsten der öffentlichen Hand

Das RP überwacht die Testamentsvollstreckung von Testamenten, bei denen die öffentliche Hand zum Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt wurde. Eine komplette Übernahme dieser verschwindend kleinen Aktengruppe (ca. 5 Fälle pro Jahr) bietet sich an.

Bewertung

RP: A

15.9. Bußgeldverfahren aus dem Ausland

Kann ein ausländischer Staat bei gerichtlichen Angelegenheiten bzw. bei der Eintreibung von Bußgeldern den Beschuldigten auf postalischem Weg nicht erreichen, so übernimmt das **Regierungspräsidium Freiburg** als **Vorortaufgabe** die Weiterleitung dieser Bescheide an die Betroffenen. Die Tätigkeit des RP beschränkt sich lediglich auf die formale Abwicklung der Angelegenheit (Zustellung mit Postzustellungsurkunde) und ist deshalb nicht archivwürdig.

Bewertung

RP FR: V

15.10. Gnadensachen

Nur **Regierungspräsidium Tübingen**: In diesem sind die Gnadensachen bei Referat 15 angesiedelt. Vgl. 14.9.

Bewertung

RP: V Ausnahme: A *bei spektakulären Fällen*

15.11. Vereinsrecht

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes (öffentliches Vereinsrecht, § 21 BGB). Diese Vereine fallen in den Zuständigkeitsbereich von Referat 14. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (privates Vereinsrecht, § 22 BGB). Diese Vereine fallen in den Zuständigkeitsbereich von Referat 15. Es verleiht die Rechtsfähigkeit z.B. an landwirtschaftliche Erzeugergenossenschaften oder entzieht diese, wenn ein Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, einen solchen Zweck verfolgt. Aktuelles Beispiel ist das Vorgehen gegen Scientology (vgl. 14.6).

Bewertung

RP: A

15.12. Stiftungen

Bei den württembergischen Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen ist das Stiftungswesen bei Referat 15 angesiedelt, bei den badischen Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg hingegen bei Referat 16 (vgl. 16.2.).

Bewertung

RP: A Ausnahme: B Unterlagen über Rechnungslegungen

Referat 16: Kommunal- und Sparkassenwesen

16.1. Kommunale Verfassungs- und Verwaltungsaufsicht

Die Tätigkeit des RP bezieht sich auf die Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Rahmen der Gewaltenteilung und der Selbstverwaltungsgarantie, auf die Rechtsschutzgarantie und Entlastung der Gerichte sowie auf die Wahrung der Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstrechtes.

16.1.1. Rechtsaufsicht über Kreise, Gemeinde, Regional- und Zweckverbände, Nachbarschaftsverbände und Verband *Region Stuttgart*

Die Rechtsaufsicht des RP umschließt sowohl das formelle als auch das materielle Recht. Der Kern der Überlieferung der sehr vielschichtigen Aspekte ist von hohem rechtlichen und historischen Wert. Die Aufsicht des RP erstreckt sich im kommunalen Bereich auf Landkreise, Stadtkreise und große Kreisstädte; über alle anderen Gemeinden (i.d.R. unter 20 000 Einwohnern.) übt das Landratsamt (LRA) die Rechtsaufsicht aus.

Bewertung	
RP:	B
LRA:	B

16.1.2. Kommunalwahlen und Abstimmungen

Die Aufgabe des RP bezieht sich auf die amtliche Prüfung von Wahlen kommunaler Organe, die der Rechtsaufsicht des RP unterliegen. Über alle anderen Kommunen (i.d.R. unter 20.000 Einwohnern) übt das LRA die Wahlaufsicht aus. Über Einsprüche

entscheidet das RP bei den Gemeinden, die seiner Aufsicht unterstehen; bei Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des LRA unterstehen, entscheidet insoweit das LRA.

Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird das RP nur im Rechtsbehelfsverfahren tätig, sammelt jedoch sämtliche - auch die nicht zustande gekommenen - Bürgerbegehren, um diese an das statistikführende IM weiterzureichen.

Bewertung	
RP:	B
LRA:	B

16.1.3. Disziplinarverfahren

Das RP führt Disziplinarverfahren gegen kommunale Wahlbeamte der Kommunen durch, die seiner Rechtsaufsicht unterliegen. Bei nichtförmlichen Verfahren (u.a. Verweis, Geldstrafe) entscheidet das RP, im förmlichen Verfahren veranlaßt das RP die Vorermittlungen für die Entscheidung der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts. Für Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des LRA unterliegen, erwächst dort die entsprechende Überlieferung. Anträge auf gerichtliche Entscheidung sind bei der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Das RP ist - ungeachtet der jeweiligen Rechtsaufsicht - grundsätzlich zuständig für Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen bei nachgeordneten Gemeindebeamten.

Bewertung	
RP:	A
LRA:	A

16.1.4. Wappen, Flaggen und Siegel

Die maßgebliche Überlieferung zur Wappen-, Flaggen- und Siegelführung fällt beim RP für die Kommunen an, die seiner Rechtsaufsicht unterliegen. Für Kommunen, die der Rechtsaufsicht des LRA unterliegen, erwächst dort die maßgebliche Überlieferung.

Bewertung	
RP:	A
LRA:	A

16.2. Stiftungen

Das RP nimmt die Beratung im Vorfeld wahr, spricht die rechtliche Genehmigung aus und überwacht die Stiftungstätigkeit. Die Stiftungsakten müssen aufbewahrt werden, solange die Stiftung besteht. Archivwürdig sind im Einzelfall auch Rechnungsunterlagen (Haushaltspläne etc.). Überlieferungen zu gemeinnützigen Stiftungen finden sich auch bei den Finanzämtern.

In den württembergischen **Regierungspräsidien Stuttgart** und **Tübingen** ist das Stiftungswesen derzeit bei Referat 15 angesiedelt.

Bewertung	
RP:	B

16.3. Ausgleichstock

Der Ausgleichstock dient der Förderung der Infrastruktur strukturell benachteiligter, leistungsschwacher Gemeinden. Das RP ist in vielen Fällen alleiniger Förderer. Akten entstehen beim Antragsteller und beim RP sowie gegebenenfalls bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde. Die Antragsteller, die der Rechtsaufsicht des LRA unterliegen, reichen ihre Anträge grundsätzlich über die Rechtsaufsichtsbehörde, die zum Antrag Stellung zu beziehen hat, ein. Der Entscheidungsfindungsprozeß ist ausschließlich in der Akte des RP dokumentiert.

Bewertung	
RP:	B
LRA:	V

16.4. Sparkassenwesen

Im Bereich des Sparkassenwesens übt das RP die Rechtsaufsicht aus. Die Sparkassenprüfungen werden vom Badischen bzw. Württembergischen Sparkassen- und Giroverband im Auftrag des RP durchgeführt.

Die Tätigkeit des RP bezieht sich dabei auf die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Sparkassen und deren Organe. Die entsprechende Aktengruppe ist äußerst umfangreich und enthält größtenteils nur Druckgut (u.a. Prüfungsberichte der zuständigen Sparkassen- und Giroverbände, Jahres- und Geschäftsberichte). Seit dem 01.08.1983 obliegt die Rechtsaufsicht ausschließlich dem RP. Bis zum 01.08.1983 übte das LRA diese Aufgabe für die seiner Rechtsaufsicht unterstehenden Gemeinden aus.

Das RP erhält Antragsdurchschriften u.a. der Groß- und Personalkredite. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Sparkassen- und Giroverbandes erhält die Landeszentralbank (LZB) in Stuttgart.

Außerdem werden dem RP sämtliche Personalveränderungen sowie sämtliche organisatorischen Veränderungen im Vorstandsbereich der Sparkassen mitgeteilt.

Bewertung		
RP:	B	Prüfungsakten
LRA:	B	Prüfungsakten bis zum 01.08.1983

16.5. Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

Bei Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber besteht zur Gewährleistung des Wettbewerbs die Möglichkeit, bei vermeintlicher Benachteiligung durch das RP - ungeachtet der jeweiligen Rechtsaufsicht - die Prüfung der Gesetzmäßigkeit zu veranlassen. Das RP gibt jedoch nur seine Rechtsauffassung wieder. Evtl. anfallende Schadenersatzansprüche sind über die Gerichte abzuwickeln.

Für Ausschreibungen, die aufgrund der Höhe der Ausschreibungssumme europaweit ausgeschrieben werden müssen, ist das **Regierungspräsidium Stuttgart** landesweit zuständig.

Bei den UVB fallen im Prinzip keine Unterlagen an.

Bewertung		
RP:	V	Ausnahme: A <i>bei spektakulären Fällen</i>
		RP S: B <i>bei Eurofällen</i>

16.6. Sportförderung

Die finanzielle Förderung v.a. der Vereine des badischen und württembergischen Sportbundes, des Deutschen Alpenvereines, des Deutschen Jugendherbergswerkes, und des baden-württembergischen Luftsportverbandes sowie von Natur- und Wandervereinen ist bei den **Regierungspräsidien Freiburg** und **Karlsruhe bei Referat 16**, bei den **Regierungspräsidien Stuttgart** und **Tübingen** derzeit bei **Abt. II, Ref. 24**, angesiedelt. Die Restförderung des kommunalen Sportstättenbaus befindet sich gegenwärtig in Abwicklung.

Bewertung	
RP:	B

16.7. Auszeichnung von kommunalen Bürgeraktionen

Das RP wählt aus den eingereichten Unterlagen auszeichnungswürdige kommunale Bürgeraktionen aus und reicht diese an das IM weiter. Dort trifft ein interministerielles Gremium die endgültige Auswahl. Die Akten der ausgezeichneten Aktionen verbleiben bei den Ministerien; die übrigen werden über das RP den Bewerbern zurückgegeben. Beim RP verbleibt das Bewerbungsschreiben.

Bewertung	
IM:	A
RP:	B

Referat 17: Feuerwehr, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung und Verteidigungslasten

17.1. Zuwendungen für das Feuerlöschwesen (Z-Feu)

Das RP gewährt seit 1.1.1994 Zuschüsse für Feuerwehrgerätehäuser, Löschwassereinrichtungen, Feuerwehrgeräte und Funktechnik nur noch an Stadt- und Landkreise. Alle anderen Kommunen (auch die Großen Kreisstädte) werden von den LRÄ bezuschußt. Die Unterlagen des RP sind nicht archivwürdig, mit folgenden Ausnahmen:

Regierungspräsidium Freiburg

- Atemschutzübungsanlage Radolfzell (Pilotprojekt des Landes Baden-Württemberg)
- Integrierte Leitstelle Offenburg (Pilotprojekt des Landes Baden-Württemberg)

Bewertung				
RP:	V	Ausnahme:	RP FR :	B
				<i>bei der Atemschutzübungsanlage Radolfzell und der Integrierten Leitstelle Offenburg</i>
LRA:	B			

17.2. Erholungsfürsorge der Feuerwehrleute

Die Vermittlung eines Erholungsaufenthaltes im landeseigenen Feuerwehrerholungsheim in Titisee wird vom **Regierungspräsidium Freiburg** als **Vorortaufgabe** wahrgenommen. Die Generalakten sind archivwürdig, während die Masse der Einzelfallakten (lediglich Formblätter) kassabel ist.

Bewertung					
RP:	V	Ausnahme:	RP FR:	B	Generalakten
UVB:	V				

17.3. TÜV-Prüfungsberichte

Die Feuerwehren verfügen über eine gesonderte TÜV-Untersuchung, die ausschließlich vom RP durchgeführt wird; die anfallenden Untersuchungsberichte (Formularausdrucke) sind nicht archivwürdig.

Bewertung	
RP:	V

17.4. Feuerwehrstatistiken

Im RP werden die Statistiken über den Einsatz der Feuerwehren in den einzelnen Gemeinden gesammelt und in komprimierter Form dem IM und dem Statistischen Landesamt weitergemeldet. Eine Zweitschrift der an das RP weitergegebenen Gemeindestatistiken verbleibt bei der UVB (Doppelüberlieferung).

Bewertung	
RP:	V
UVB:	B

17.5. Normenausschuß

Es handelt sich um einen Ausschuß zur Erlangung von einheitlichen Normen bei den Feuerwehrgeräten unter Leitung des IM, das die seit 1997 entstandene Überlieferung anbieten sollte. Bis 1997 befindet sich jedoch im **Regierungspräsidium Freiburg** die bessere Überlieferung, da es seit 1964 durch denselben Mitarbeiter im Normenausschuß vertreten wird. Das IM griff bislang auf diese Akten zurück.

Bewertung				
IM:	B	Ausnahme:	V	<i>bei Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.1997</i>
RP:	V	Ausnahme:	RP FR:	B <i>bei Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.1997</i>

17.6. Feuerwehrplanungen

Für Einsätze, bei denen mehr als ein Stadt- oder Landkreis betroffen ist, obliegen die Planungen dem RP. Allerdings ist dieses lediglich bei Bundesautobahnen, vierspurigen Schnellstraßen und Pipelines der Fall. Alle anderen Planungen erfolgen durch die UVB.

Bewertung				
RP:	V	Ausnahme:	B	<i>bei Planungen für Bundesautobahnen, vierspurigen Schnellstraßen und Pipelines</i>
UVB:	B			

17.7. Werksfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

Die UVB genehmigen und beaufsichtigen Werksfeuerwehren und Jugendfeuerwehren. Die Überlieferung fällt ausschließlich bei den UVB an. Das RP bezuschußt Jugendfeuerwehren; die Überlieferung ist jedoch nicht archivwürdig, da sie in die Akte der UVB einfließt.

Bewertung	
RP:	V
UVB:	B

17.8. Schornsteinfegerwesen

Dem RP obliegt lediglich die Neueinteilung der Kehrbezirke. Alle anderen Aufgaben werden von der UVB erledigt. Die Fachaufsicht liegt beim Wirtschaftsministerium.

Bewertung	
RP:	V
UVB:	B

17.9. Interministerielle Angelegenheiten der Streitkräfte

Der Interministerielle Ausschuß (IMA) ist beim Finanzministerium Baden-Württemberg angesiedelt. In ihm sind u.a. die Regierungspräsidien, die Wehrbereichsverwaltung V, das Amt für Verteidigungslasten in Karlsruhe und das Bundesministerium der Verteidigung vertreten. Dem IMA obliegt die Festlegung von Schutzbereichen (Schießanlagen, Übungsplätze, Munitionsbunker etc.), die Festlegung von

Manövergebieten sowie die Unterbringung der Streitkräfte (Bundeswehr und Stationierungsstreitkräfte).

Die Manövergebiete werden von der Wehrbereichsverwaltung bei Manövern der Alliierten dem RP genannt, das sämtliche im Manövergebiet ansässigen Dienststellen benachrichtigt und - im Falle von Einsprüchen - die Anhörungen durchführt. Seit 1995 werden Manöver der Bundeswehr nicht mehr dem RP, sondern der UVB gemeldet. Bei Manövern anfallende Regreßansprüche werden federführend vom Amt für Verteidigungslasten in Karlsruhe bearbeitet. Bei der vom IMA beschlossenen Ausweisung der Schutzbereiche erfolgt die Anhörung der Betroffenen durch das RP. Diese Anhörungen sind jedoch auch in der Akte des IMA vorhanden, wo sich insgesamt - mit Ausnahme der Bearbeitung von Manöverschäden - die aussagekräftigsten Unterlagen befinden.

Bewertung				
RP:	V	Ausnahme:	A	spektakuläre Manöverschäden
UVB:	V	Ausnahme:	A	spektakuläre Manöverschäden

17.10. Zivile Verteidigung

Durch die politische Entwicklung seit 1989 hat die zivile Verteidigung ihre Bedeutung verloren. Die in diesem Bereich anfallenden Unterlagen sind bis 1989 mit Ausnahme der Schutzbauwerke (Hilfskrankenhäuser) und der Sanitätsmittellager von der UVB anzubieten, da dieser die Durchführung der zivilen Verteidigung obliegt.

Bewertung				
IM:	B			
RP:	V	Ausnahme:	B	<i>bei Hilfskrankenhäusern und Sanitätsmittellagern</i>

UVB:	A
------	---

17.11. Katastrophenschutz

Es wird zwischen dem friedensmäßigen und dem seit der politischen Wende von 1989 nicht mehr relevanten kriegsmäßigen Katastrophenschutz unterschieden. Beide werden mit einer Ausnahme von der UVB organisiert. Zum friedensmäßigen Katastrophenschutz gehört auch die Umgebungssicherung der Atomkraftwerke. Die diesbezüglichen Einsatzpläne werden federführend vom RP entwickelt und ständig fortgeschrieben, während die Kernkraftfernüberwachung Aufgabe des UVM ist.

Bewertung			
IM:	B		
RP:	V	Ausnahme: B	<i>bei der Umgebungssicherung der Atomkraftwerke</i>
UVB:	B		

Referat 18: Eingliederung

18.1. Ausländerrecht

18.1.1. Referat 18

Das Referat 18 ist als höhere Ausländerbehörde und höhere Aufnahmebehörde **Widerspruchsbehörde** gegenüber der UVB als unterer Ausländerbehörde und unterer Aufnahmebehörde; erstinstanzliche Zuständigkeiten werden nicht wahrgenommen. Solange sich ein Asylbewerber noch in der Bezirksstelle für Asyl

befindet, nimmt diese sowohl die Aufgabe der höheren als auch der unteren Ausländerbehörde wahr.

Bei den UVB entstehen Ausländerakten differenziert nach Ausländern mit Bleibe- oder Duldungsrecht und Abschiebeakten. Die erste Gruppe ist in Auswahl archivwürdig. Für die zweite Gruppe entsteht die aussagekräftigste Akte bei der Bezirksstelle für Asyl.

Außerdem arbeitet das Referat 18 bei **Massenstraftaten** mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei zusammen, um die schnelle Abschiebung ausländischer Straftäter zu betreiben. Die dabei anfallenden Akten sind archivwürdig.

In der Regel werden Asylbewerber nach etwa 3 Monaten von der Bezirksstelle für Asyl in eine staatliche **Sammelunterkunft** verlegt. Diese Verlegung wird von Referat 18 ebenso federführend bearbeitet wie die Verwaltung der Sammelunterkünfte. Seit 01.11.1993 erhalten Asylbewerber Leistungen nicht mehr nach dem Bundessozialhilfegesetz, sondern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bewertung				
RP:	V	Ausnahme:	B	<i>bei der Abschiebung aufgrund von Massenstraftaten und bei der Verwaltung der Unterbringung</i>
Bezirksstelle:	B	vgl. 18.1.3.		
UVB:	B	Ausländerakten		
	V	Abschiebeakten		

18.1.2. Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber in Karlsruhe

In der ZAST werden die Asylsuchenden erstmalig erfaßt, ärztlich untersucht und fotografiert. Die im Regelfall aus einem Blatt bestehende Akte weist zudem die Aufenthaltsorte der Asylsuchenden im Bundesgebiet nach. Da die Aufenthaltsorte der

Asylsuchenden außerdem in dem vom Bundesverwaltungsamt geführten Ausländerzentralregister (AZR) erfaßt sind und eventuelle Fahndungsgesuche in der später von der Bezirksstelle für Asyl angelegten Ausländerakte abgelegt werden, besteht für diese Einzelfallakten keine Archivwürdigkeit.

Zur Verwaltung der ZAST finden sich beim Referat 18 des Regierungspräsidiums Karlsruhe die aussagekräftigeren Generalakten. Trotzdem sollte auch die ZAST ihre Generalakten anbieten.

Bewertung		
RP KA:	B	Generalakten zur Verwaltung der ZAST
ZAST KA:	B	Gemeindestatistiken (Monatliche Statistiken über die Zahl der Asylbewerber in Baden-Württemberg nach Gemeinden)
		Herkunftsstatistiken der Asylbewerber
		Generalakten zur Verwaltung der ZAST
	V	Einzelfallakten

18.1.3. Bezirksstelle für Asyl

Für jeden einzelnen Asylbewerber legt die Bezirksstelle für Asyl eine Einzelfallakte an. Diese Akte, in die in der Regel sämtliche - auf jeden Fall aber alle wesentlichen - Aktenteile der Akte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Kopie einfließen, wandert mit dem Asylbewerber zu allen seinen Aufenthaltsorten in Baden-Württemberg und wird dementsprechend von der UVB als unterer Ausländerbehörde weitergeführt. Zeitgleich mit der Anlegung dieser Akte legt die Bezirksstelle für jeden Einzelfall zusätzlich ein Aktenduplikat an. Das Aktenduplikat verbleibt als Akte der Bezirksstelle in deren Registratur. Da sämtliche rechtserheblichen Angelegenheiten des Asylbewerbers nur von der Bezirksstelle entschieden werden können, entsteht auf diese Weise eine Parallelüberlieferung zwischen der Akte der UVB und der der Bezirksstelle; lediglich die Regelung von Alltagsfragen (Reisegenehmigungen; Geldstrafen wegen Schwarzfahrten etc.) fehlt in

der Akte der Bezirksstelle. Trotzdem scheint die Bezirksstellenakte die aussagekräftigste zu sein, da das Bundesamt der Bezirksstelle grundsätzlich alle den Asylbewerber betreffenden Dinge in Schriftform mitteilt, während diese der UVB nur das wichtigste in Auswahl überstellt. Die dritte Überlieferung entsteht bei den Gerichten, bei denen abgelehnte Asylbewerber klagen. Das Gerichtsurteil fließt aber nicht automatisch in die Akte der Bezirksstelle oder der UVB ein, sondern nur auf Antrag.

Neben der Einzelfallakte entstehen Unterlagen über die **Unterbringung der Asylbewerber** in der Bezirksstelle bis zur Verlegung in eine staatliche Sammelunterkunft.

Die **Abschiebung** abgelehnter Asylbewerber wird von der Bezirksstelle für Asyl vollzogen. Gegenwärtig sind die Bezirksstellen in Ludwigsburg, Karlsruhe, Reutlingen und Freiburg die zentralen Abschiebestellen der Regierungsbezirke für abgelehnte Asylbewerber und straffällig gewordene Ausländer; die Außenstellen sind im Prinzip reine Wohnlager. Der Vollzug der Abschiebung war früher Aufgabe der UVB. Da diese jedoch lokalen Interessen ausgesetzt war, war die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber und straffällig gewordener Ausländer nicht immer gewährleistet. Aus diesem Grund wurden zunächst zwei Abschiebestellen in Stuttgart (zuständig für die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart) und Karlsruhe (zuständig für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe) eingerichtet, ehe diese Aufgabe den Bezirksstellen übertragen wurde.

Bewertung

Bezirksstelle: B

Generalakten

Einzelfallakten

1. jahrgangsweise nach Auswahl der Hauptherkunftsländer
2. Auswahl bedeutender Fälle nach Kennzeichnung durch die Bezirksstelle

Organisationsakten

Personalbedarfsakten

Verpflegungsakten

Unterlagen über die Unterbringung der Asylbewerber

UVB: vgl. 18.1.1.

Zusätzlich zur Abschiebung abgelehnter Asylbewerber obliegt der Bezirksstelle die **Ausweisung und Abschiebung**

1. von **straffällig geworden Ausländern**: In diesem Fall wird der Bezirksstelle die Akte der UVB überstellt; die Ausweisung und die Abschiebung erfolgt durch die Bezirksstelle. Die Ausländerakte wird der UVB zusammen mit den bei der Bezirksstelle anfallenden Unterlagen zurückgegeben. Bei der Bezirksstelle verbleibt lediglich der Verfügungsbeschluß und die Originaldokumente des Auszuweisenden, die diesem an der Bundesgrenze ausgehändigt werden.

2. von **illegal eingereisten Ausländern**: In diesem Fall übergibt die Bezirksstelle Verfahren und Akte an die UVB als untere Ausländerbehörde, in deren Sprengel der illegal eingereiste Ausländer einsitzt. Diese muß ihn vor der von der Bezirksstelle zu vollziehenden Abschiebung zur Fahndung ausschreiben, damit er im Falle einer erneuten Einreise ins Bundesgebiet an der Grenze verhaftet werden kann.

Bewertung

Bezirksstelle: V

UVB: B vgl. 18.1.1

18.2. Eingliederung von Spätaussiedlern

18.2.1. Referat 18

Das Referat 18 ist als höhere Eingliederungsbehörde Widerspruchsbehörde gegenüber der UVB als unterer Eingliederungsbehörde. Die maßgeblichen

Unterlagen entstehen bei der UVB, bei der das zweite, endgültige Aufnahmeverfahren durchgeführt wird (§ 15 des Bundesvertriebenengesetzes).

Die einzige Ausnahme ist der **Garantiefonds**. Aus diesem Fond stellt der Bund dem Land jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung, mit dem die soziale Integration der Spätaussiedler gefördert werden soll (Sprachkurse etc.). Die Gelder werden vom RP verteilt, die entsprechenden Maßnahmen von der UVB organisiert. Die Grundsatzakte des Referats 18 ist anzubieten.

Die Beteiligung an Klageverfahren ist ebenfalls eine Vorortaufgabe des Referats 18 des **Regierungspräsidiums Karlsruhe**. Allerdings vertritt Karlsruhe das Land nur dann, wenn beim Anerkennungsverfahren keine UVB beteiligt war (Einreise von Spätaussiedlern ohne vorherige Anerkennung durch das Bundesverwaltungsamt). Wird ein aus dem Ausland (vor allem aus Rußland) eingereichter Antrag auf Anerkennung als Spätaussiedler und Zuzug ins Bundesgebiet in dem doppelten Verfahren von Bund und Land abgelehnt, so vertritt Referat 18 im Klagefall die Interessen des Landes Baden-Württemberg vor den Verwaltungsgerichten; Akten fallen dabei nicht an.

Bewertung				
RP:	V	Ausnahme:	B	Garantiefonds
UVB:	B			

18.2.2. Zentrale Aufnahmestelle für Spätaussiedler in Empfingen

Die ZAST wurde 1989 eingerichtet. Sie übt ihre Tätigkeit als Auftragsverwaltung des Bundes aus. Die Spätaussiedler werden erfaßt, gepflegt und nach ca. 10 Tagen entweder den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg zugeteilt oder in andere Bundesländer verlegt. Die Erfassung der Spätaussiedler geschieht doppelt vom Bund und vom Land, das in Empfingen zusätzlich eine landesinterne Erstaufnahme durchführt. Die Überlieferungen im Referat 18 des Regierungspräsidiums Karlsruhe,

in der Zentralen Aufnahmestelle für Spätaussiedler in Empfingen und in deren Außenstelle Rastatt sind nicht identisch. Die in Empfingen und Rastatt angelegten Einzelfallakten wandern mit den Spätaussiedlern zu den aufnehmenden unteren Verwaltungsbehörden. Allerdings führen die ZAST und ihre Außenstelle Statistiken, die nicht von Referat 18 zusammengefaßt werden. Die ZAST entscheidet über Beschwerden von Aussiedlern, die einer anderen UVB zugeteilt werden wollen, selbst.

Bewertung		
RP KA:	B	Generalakten zur Verwaltung der ZAST
ZAST Empfingen:	B	Statistiken über die Zahl der Spätaussiedler nach Herkunftsländern
		Statistiken über die Zahl der Spätaussiedler in den Gemeinden
		Generalakten zur Verwaltung der ZAST

18.2.3. Landesaufnahmestelle für Spätaussiedler in Tübingen

Die Aufgaben der LAST beschränken sich auf die Erfassung (nicht Ersterfassung) der von anderen Bundesländern zugewiesenen Spätaussiedler sowie deren Zuteilung und Weiterleitung an die Stadt- und Landkreise; die Spätaussiedler verbleiben ca. 2-3 Tage in der LAST. Die LAST entscheidet über Beschwerden von Aussiedlern, die einer anderen UVB zugeteilt werden wollen, selbst.

Bewertung	
LAST:	V

18.3. Lastenausgleich

Als **Vorortaufgabe** verfügt das Referat 18 des **Regierungspräsidiums Stuttgart** über die **Außenstelle des Landesausgleichsamts**. Die maßgeblichen Unterlagen entstehen jedoch in den Ausgleichsämtern der Stadt- und Landkreise

Bewertung	
RP:	V
Ausgleichsämter:	B